



Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Titel: **Rechtsgültigkeit der formulierten Gesetzesinitiative "Für einen unabhängigen Bankrat"**

Datum: 1. Juli 2014

Nummer: 2014-246

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links: - [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
 - [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
 - [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
 - [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



Vorlage an den Landrat

betreffend Rechtsgültigkeit der formulierten Gesetzesinitiative “Für einen unabhängigen Bankrat”

vom 01. Juli 2014

1. Ausgangslage

Am 20. Dezember 2013 ist die formulierte Gesetzesinitiative “Für einen unabhängigen Bankrat” mit 3372 beglaubigten Unterschriften eingereicht worden. Die Verfügung der Landeskanzlei vom 6. Januar 2014 über das Zustandekommen der Initiative ist im Amtsblatt vom 2. Mai 2014 erschienen.

Gemäss § 78a des Gesetzes über die politischen Rechte (GpR, SGS 120) muss der Regierungsrat dem Landrat innert 3 Monaten seit der amtlichen Bekanntgabe des Zustandekommens einer formulierten Initiative (Publikation im Amtsblatt) eine Vorlage zur Rechtsgültigkeit der Initiative unterbreiten.

Mit RRB Nr. 0117 vom 28. Januar 2014 wurde die Finanz- und Kirchendirektion (FKD) als federführende Direktion für die Behandlung der formulierten Gesetzesinitiative bestimmt. Gemäss § 12a Absatz 2 der Verordnung zum GpR ist die federführende Direktion für die rechtzeitige Unterbreitung aller Anträge zur Behandlung der Initiative zuständig. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Sie beauftragt den Rechtsdienst des Regierungsrates mit der Abklärung der Rechtsgültigkeit der Initiative oder stellt dem Regierungsrat nach Anhören des Rechtsdienstes des Regierungsrates Antrag über die Einholung eines externen Gutachtens zu dieser Frage.
- b) Sie erstellt und unterbreitet dem Regierungsrat zuhanden des Landrates die Vorlage zur Rechtsgültigkeit der Initiative.
- c) Sie erstellt und unterbreitet dem Regierungsrat zuhanden des Landrates die Vorlage, worin beantragt wird, der Initiative zuzustimmen oder sie abzulehnen.
- d) Sie erstellt und unterbreitet dem Regierungsrat zuhanden des Landrates gegebenenfalls die Vorlage über die Verlängerung oder Unterbrechung der Behandlungsfrist (§ 78a Abs. 3 GpR).
- e) Sie holt die schriftliche Zustimmung des Initiativkomitees ein, bevor sie dem Regierungsrat eine Vorlage gemäss Buchstabe d unterbreitet.

2. Initiativtext

Das Kantonalbankgesetz vom 24. Juni 2004 wird wie folgt geändert:

I.

§ 8 Aufsicht

¹ Die Bank steht unter der Oberaufsicht des Landrates.

² Der Regierungsrat bestimmt, welche strategischen Ziele der Kanton als Eigner der Bank erreichen will. Der Regierungsrat legt dem Landrat alle zwei Jahre einen Bericht über die Einhaltung der Eignerstrategie zur Kenntnisnahme vor.

³ Die Finanzkommission des Landrates wird über den Geschäftsgang und andere wichtige Angelegenheiten vertraulich orientiert.

⁴ Die Bank untersteht der Aufsicht der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht gemäss den aufsichtsrechtlichen Bestimmungen.

§ 10 Bankrat

¹ Der Bankrat besteht aus sieben bis neun Mitgliedern, darin eingeschlossen die Bankratspräsidentin oder der Bankratspräsident. Er wird vom Landrat auf Vorschlag des Regierungsrates gewählt. Der Landrat ist grundsätzlich an die einzelnen Wahlvorschläge gebunden, sofern er diese nicht mit Zweidrittelmehrheit der vertretenen Stimmen ablehnt.

Die Vorschläge des Regierungsrates beinhalten einen Wahlvorschlag für das Präsidium des Bankrats. Der Bankrat konstituiert sich im Übrigen selbst.

² Die Amtsdauer beträgt vorbehältlich einer Abberufung durch den Regierungsrat vier Jahre.

Die gesamte Amtszeit eines Mitglieds darf 16 Jahre nicht überschreiten. Die Mitgliedschaft im Bankrat endet mit dem 70. Altersjahr. Wird ein Mitglied des Bankrates mit einer Präsidialfunktion betraut (Präsidium oder Vizepräsidium) beginnt die Frist für die gesamte Amtszeit mit der Funktionsänderung neu zu laufen.

³ Der Bankrat ist ausgewogen zusammen zu setzen, so dass er in seiner Gesamtheit alle für die Bank wesentlichen Kompetenzen abdeckt. Die Mitglieder des Bankrats müssen für ihre Tätigkeit bei der Bank qualifiziert und in der Lage sein, die Aktivitäten der Bank selbständig zu beurteilen. Sie müssen berufliche Qualifikationen aufweisen oder Erfahrung haben vor allem in folgenden Bereichen:

a. abgeschlossenes Studium zweckmässigerweise in Betriebswirtschaft, Volkswirtschaft, Jurisprudenz oder Revision bzw. entsprechend tiefe und breite berufliche Erfahrung in diesen Disziplinen oder

b. mehrjährige Erfahrung in Unternehmensführung (mindestens höhere Kaderstelle),

oder

c. mehrjährige berufliche Erfahrung im Finanzsektor oder in der Revision.

⁴ Bei der Wahl des Bankrates ist auf eine angemessene Vertretung aller Bevölkerungsstände und Geschlechter zu achten.

⁵ In den Bankrat nicht wählbar sind:

a. Mitglieder des Regierungsrates und des Landrates sowie

b. Mitarbeitende der kantonalen Verwaltung mit Gesetz vollziehenden oder regulatorischen Aufgaben im Bereiche der Kantonalbank.

⁶ Kein Mitglied des Bankrats darf der Geschäftsleitung angehören oder in anderer Funktion für die Bank tätig sein. Personen, die miteinander verheiratet sind, in eingetragener Partnerschaft oder in einem gefestigten Konkubinat leben, im ersten oder zweiten Grad verwandt oder verschwägert sind, dürfen nicht gleichzeitig den Bankorganen angehören.

⁷ Kein Mitglied des Bankrats darf seine Entschädigung für sein Bankratsmandat ganz oder teilweise an politische Parteien abführen.

⁸ Kein Mitglied des Bankrats darf ausserhalb seines Bankratsmandats entgeltliche Leistungen für die Kantonbank erbringen.

§ 12 Bankausschüsse

Auf Antrag und Vorschlag der Bankratspräsidentin oder des Bankratspräsidenten kann der Bankrat die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften Ausschüssen zuweisen. Der Bankrat regelt deren Organisation. Die Ausschüsse rapportieren dem Bankrat über ihre Tätigkeit.

§ 19 Übergangsbestimmung

Die bisherigen Mitglieder des Bankrates bleiben bis zum Ablauf der laufenden Amtsperiode gewählt.

II.

Diese Änderung tritt sofort nach ihrer Annahme durch die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger in Kraft.

3. Prüfung der Gesetzesinitiative auf ihre Rechtsgültigkeit

Der Rechtsdienst des Regierungsrates hat auf das Ersuchen der FKD die Frage der Rechtsgültigkeit der Gesetzesinitiative "Für einen unabhängigen Bankrat" geprüft und hat in seinem Gutachten vom 11. März 2014 als Ergebnis folgendes ausgeführt (S. 5):

5. Aufgrund der vorstehenden rechtlichen Erörterungen erachten wir die formulierte Gesetzesinitiative „Für einen unabhängigen Bankrat“ als rechtsgültig. Die Initiative erfüllt die formalen Kriterien der Einheit der Form und der Materie und sie ist auch im Einklang mit dem übergeordneten Recht des Bundes und des Kantons.

4. Antrag

Aufgrund des Gutachtens des Rechtsdienstes des Regierungsrates beantragt der Regierungsrat, die formulierte Gesetzesinitiative "Für einen unabhängigen Bankrat" für rechtsgültig zu erklären.

Liestal, 01. Juli 2014

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Isaac Reber

Der Landschreiber:

Peter Vetter